

Holland (1234–1256), wobei weit über die Hälfte der 661 Urkunden auf die gut 8 Königsjahre des letzteren entfallen. Der Hg., seit 1976 alleiniger Bearbeiter der Neuausgabe, folgt in seinen Auswahl- und Editionsprinzipien weitgehend dem von A. C. F. Koch betreuten ersten Band: Beschränkung auf Urkundenaussteller- und -empfänger sowie Betreffende innerhalb der Grafschaft Holland und Seelands in den Grenzen des 13. Jh., plausible Zwischenlösungen für auswärtige urkundliche Belege von Angehörigen dieses Raums – ein Problem, das sich vor allem bei den vielen Königsurkunden Wilhelms von Holland stellt, weiterhin bis auf wenige Ausnahmen Beschränkung auf Urkunden im engeren Sinne und Anordnung in chronologischer Folge. Wie schon Bd. 1 zeichnet sich auch der Fortsetzungsband durch ausführliche Kopfregeften, überaus detaillierte Angaben zur Überlieferung und eingehende diplomatische und inhaltliche Vorbemerkungen mit reichem Sachkommentar und Literaturverweisen aus. Insgesamt also ein auf dem modernsten Stand der Forschung akribisch erarbeitetes „klassisches“ territoriales Urkundenbuch, das zahlreiche Inedita enthält, neben den Urkunden der Grafen und Adligen Hollands und Seelands die urkundliche Überlieferung so wichtiger Klöster wie Egmond, Middelburg oder Marienweerder vereint und wichtige Urkunden etwa der Bischöfe von Utrecht oder der Deutschordensballei Utrecht bringt. Besonderes Interesse gewinnt der Band dadurch, daß die Grafschaft Holland durch das Königtum Wilhelms von Holland für kurze Zeit in den Mittelpunkt des politischen Geschehens rückte, was sich deutlich etwa in der gestiegenen Zahl von Papsturkunden für holländisch-seeländische Empfänger oder in den zahlreichen Urkundenstücken zum flandrisch-holländischen Erbfolgestreit widerspiegelt. Der Band bildet damit in seiner zweiten Hälfte nicht nur eine vorzügliche Grundlage, sondern auch die zentrale begleitende Edition für die vom Hg. zusammen mit Dieter Hägermann vorbereitete MGH-Ausgabe der Königsurkunden Wilhelms von Holland. Seinen ungemein reichen, weit darüber hinausgehenden Ertrag werden voll allerdings erst die Indices erschließen, für die wie für die Register von Band 1 eine vorläufige Fassung in Aussicht gestellt wird. Mit dem Hg. ist zu hoffen, daß die mustergültige Neubearbeitung dieses wichtigen Urkundenbuches in nicht allzuferner Zeit mit dem noch ausstehenden dritten Band abgeschlossen werden kann.

Matthias Werner

Jaap K r u i s h e e r, Het ontstaan van de stadsrechtsoorkonden van Haarlem, Delft en Alkmaar. Mit Zusammenfassung in deutscher Sprache (Verhandelungen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afdeling Letterkunde, Nieuwe Reeks, Deel 130) Amsterdam – Oxford – New York 1985, Noord-Hollandse Uitgevers Maatschappij, 95 S., hfl. 65. – In dieser im Zusammenhang mit der Bearbeitung des 2. Bandes vom „Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299“ entstandenen Abhandlung kommt K. auf Grund einer systematischen Untersuchung der Überlieferung zu dem Ergebnis, daß die drei in der Forschung umstrittenen Stadtrechtsurkunden Graf Wilhelms II. von Holland (des späteren deutschen Königs) für Haarlem (1245), Delft (1246) und Alkmaar (1254) echt sind. Das Stadtrecht von Haarlem, dessen Bestimmungen größtenteils dem Stadtrecht von 's-Hertogenbosch entlehnt wurden, bildete seinerseits die Vorlage für die Stadtrechte von Delft und Alkmaar. Für die Diplomatik ist als wichtiges Resultat festzuhalten, daß in allen drei Fällen – wenn auch nur in abschriftlicher Form – die Entwürfe noch vorliegen.

A. G.